



Online gestellt und somit verkündet in Cloppenburg am **01.03.2026**

**5. Jahrgang  
Nr. 26/ 2026**

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung (10/2026 CLP)  
zur Aufhebung angeordneter Maßnahmen für eine Schutzzone  
zum Schutz gegen die aviäre Influenza**

**A. Aufhebung angeordneter Maßnahmen für eine Schutzzone**

1. Ich hebe die mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung (5/2026 CLP) vom 08.02.2026 unter Buchst. A Nr. 1 angeordnete Schutzzone auf.
2. Das in der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung (5/2026 CLP) vom 08.02.2026 als Schutzzone bezeichnete Gebiet wird Teil der mit tierseuchenrechtlicher Allgemeinverfügung (5/2026 CLP) unter Buchst. A Nr. 2 festgesetzten Überwachungszone, so dass für die in der ehemaligen Schutzzone liegenden Geflügel haltenden Betriebe nunmehr die Maßregeln der Überwachungszone gelten, soweit nicht aufgrund sonstiger festgelegter Schutz-zonen weiterhin die Maßregeln für Schutz-zonen gelten.

**B. Inkrafttreten**

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

**Begründung:**

Die angeordneten Maßnahmen für die Schutzzone in der o. a. Allgemeinverfügung konnten entsprechend Art. 39 VO (EU) 2020/687\* i. V. m. Anhang X der VO (EU) 2020/687 aufgehoben werden, da die hierfür notwendigen Bedingungen erfüllt worden sind.

Entsprechend Art. 39 Abs. 3 VO (EU) 2020/687 gelten nach Aufhebung der Maßnahmen für die Schutzzone die in der betreffenden Verfügung angeordneten Maßnahmen für die Überwachungszone fort.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf Grundlage des § 41 Abs. 4 VwVfG\*. Danach kann für eine Allgemeinverfügung - abweichend von der öffentlichen Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes - ein Tag für die Bekanntgabe bestimmt werden, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Hiervon wird wie bestimmt Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend § 41 Abs. 4 S. 1, 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils. Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.



**Hinweise:**

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung unverzüglich zu melden.

**Die mit folgenden tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügungen angeordneten Maßnahmen gelten unabhängig von dieser Allgemeinverfügung fort:**

Allgemeinverfügung	Inhalt
12/2025 CLP	Aufstellungsanordnung
5/2026 CLP	Festlegung einer Sperrzone, Ausbruch in Barßel, in Form dieser Allgemeinverfügung
8/2026 CLP	Festlegung einer Sperrzone, Ausbruch in Emstek

Eine Karte zu allen im Landkreis Cloppenburg aktuell geltenden Restriktionszonen finden Sie unter:

<https://lkclp.de/gefluegelpest>

Dort können Sie ermitteln, welche Standorte in Schutzzonen und/ oder Überwachungszonen sowie in Wiedereinstellungsverbotsgebieten liegen.

Cloppenburg, 01.03.2026

Johann Wimberg

**\* Rechtsgrundlagen:**

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils geltenden Fassung.